

Eisenbahnarbeiten ausführt, also einen Gewerbetrieb an beiden Orten betreibt.

4. Ob die Größe des Vermögens und Erwerbes von den Luzernischen Behörden richtig festgestellt worden sei, ist allerdings zweifelhaft; allein dieser Entscheid liegt nicht in der Kompetenz des Bundesgerichtes, sondern steht lediglich den Steuerbehörden des Kantons Luzern, somit in letzter Instanz dem Regierungsrathe von Luzern zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

14. Urtheil vom 2. Oktober 1875 in Sachen Anton Ammann.

A. Anton Ammann, welcher für die sechsjährige Steuerperiode von 1873 bis 1879 im Kanton Schwyz mit 6000 Fr. an Kapitalien und 14000 Fr. an Handelsfond veranlagt ist, hat unterm 23. September 1874 gemeinsam mit einem Joseph Hef eine Bierbrauerei in Engelberg, Kanton Unterwalden ob dem Wald, gekauft und an dieselbe 10000 Fr. bezahlt. Am 10. November 1874 ist jedoch Hef gegen Zahlung eines Ausstandes von 1000 Fr. aus der Gemeinschaft ausgetreten und Rekurrent für 10000 Fr. in Engelberg in Steuerpflicht genommen worden.

B. Gestützt hierauf und unter der Behauptung, daß er die an die Bierbrauerei bezahlten 10000 Fr. aus seinem Gewerbsfond entnommen habe, verlangte Ammann beim Bezirksrathe Schwyz eine Steuerabschrift von 10000 Fr.; er wurde aber durch Beschluß vom 3. Juli d. J. abgewiesen und sein an den dortigen Regierungsrath gerichteter Rekurs war ebenfalls ohne Erfolg, weil, wie der Regierungsrath in seinem Beschlusse vom 5. August d. J. sagt, abgesehen davon, daß die Steuer in Engelberg den Charakter einer Grundsteuer habe und somit nicht identisch sei mit der im Kanton Schwyz zu entrichtenden Kapitalsteuer, auch kein Beweis erbracht worden sei, daß in Folge

der von Ant. Ammann an sein Geschäft in Engelberg geleisteten Anzahlung von 5000 Fr. sein übriges Vermögen nicht mehr 20000 Fr. betrage.

C. Hierüber beschwert sich nun Ammann beim Bundesgerichte und verlangt, daß die regierungsräthliche Schlußnahme, weil eine Doppelbesteuerung involvirend, aufgehoben werde. Er wiederholt seine Behauptung, daß er die Anzahlung von 10000 Franken, welche in Folge Austrittes des Hef von ihm allein zu leisten gewesen sei, aus seinem Gewerbsfond im Kanton Schwyz habe nehmen müssen und dieser daher auf 4000 Fr. sich reduziert habe. Da er nun jene 10000 Fr. im Kanton Unterwalden versteuern müsse, so liege eine nach Bundesrecht unzulässige Doppelbesteuerung vor.

D. Der Regierungsrath von Schwyz beantragt Abweisung der Beschwerde, indem er auf dieselbe erwidert: Im Kanton Schwyz bezahle Refurrent nur Kapitalsteuer, in Engelberg dagegen für seine dortige Liegenschaft eine Grundsteuer und fehle somit objektiv durchaus die Grundlage der Doppelbesteuerung. Sodann mangle aber auch jeglicher Nachweis, daß Ammann die an das Grundeigenthum in Engelberg angezahlten 10000 Fr. wirklich seinem Gewerbsfond entnommen habe und es werde bestritten, daß das im Kanton Schwyz befindliche Vermögen desselben gegenwärtig nicht mehr 20000 Fr. betrage. Den Beweis für die Verminderung seines steuerpflichtigen Vermögens müsse Ammann erbringen und es stehe demselben zu diesem Zwecke gemäß §. 20 des schwyzerischen Steuergesetzes die Betretung des zivilrechtlichen Weges offen. Derselbe werde es aber kaum wagen, diesen Weg zu betreten, um nicht zu riskiren, daß er auf unrichtiger und zu kleiner Vermögenstaxation ertappt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist allerdings kompetent, wenn es sich um Doppelbesteuerung handelt. Dagegen ist die Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens einer Person lediglich Sache der kantonalen Behörden und steht dem Bundesgerichte keine

Cognition darüber zu, ob die kantonalen Behörden in dieser Hinsicht das Richtige getroffen haben oder nicht.

2. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun lediglich darum, ob das im Kanton Schwyz befindliche und dort steuerpflichtige Vermögen des Rekurrenten 20000 Fr. betrage, wie die Regierung von Schwyz behauptet, oder ob dasselbe in Folge Ankauf der Bierbrauerei in Engelberg unter jene Summe gesunken sei, somit um eine Frage, deren Entscheidung nach dem Gefagten nicht dem Bundesgerichte, sondern ausschließlich den kantonalen Behörden zukommt.

3. Glaubt daher Rekurrent den Beweis für die Verminderung seines im Kanton Schwyz liegenden Vermögens resp. dafür, daß dasselbe nur noch 10000 Fr. betrage, leisten zu können, so mag er nach Anleitung des schwyzerischen Steuergesetzes (Art. 20) den Weg des Civilprozesses beschreiten.

4. Da dem Rekurrent dieser letztere Weg bekannt sein mußte und ihm auch nicht entgehen konnte, daß derselbe der allein zulässige sei, so rechtfertigt es sich, demselben eine Gerichtsgebühr aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von 20 Fr. auferlegt.

15. *Sentenza del 30 aprile 1875 nella Causa Terruggia.*

A. La legge ticinese 7 dicembre 1861 sulle imposte comunali distingue fra :

- a) imposta sulla sostanza,
- b) focatico e
- c) testatico.

Sul focatico l'art. 12 stabilisce :

Il focatico si paga :

1. Dove si mantiene l'esercizio attivo del patriziato o l'attinenza comunale.